

Promotionsordnung des hochschulübergreifenden Promotionszentrums Digitale Technologien und ihre Anwendung an der Technischen Hochschule Deggendorf in Kooperation mit der Technischen Hochschule Augsburg und der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut

Vom 31. Januar 2024 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 04.12.2025

Aufgrund von Art. 9 S. 2 i.V.m. Art. 96 Abs. 7 Satz 1 und 2 i.V.m. Art. 97 Abs. 1 Satz 3 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 709) erlässt die Technische Hochschule (TH) Deggendorf folgende Ordnung:

Inhaltsverzeichnis

A)	Allgemeines	3
§ 1	Umfang und Anwendung des Promotionsrechts.....	3
§ 2	Zweck und Form der Promotion.....	3
§ 3	Voraussetzung für die Promotion.....	4
§ 4	Zulassungsvoraussetzung aufgrund eines inländischen Hochschulabschlusses	5
§ 5	Zulassungsvoraussetzung aufgrund eines ausländischen Hochschulabschlusses	5
§ 6	Annahme als Promovierende bzw. Promovierender und Mitgliedschaft im Promotionszentrum	6
§ 7	Dissertation	7
§ 8	Bestellung der Betreuerin bzw. des Betreuers	8
§ 9	Betreuung der Dissertation.....	9
§ 10	Strukturiertes Promotionsprogramm	10
B)	Promotionsverfahren	10
§ 11	Einreichung der Dissertation.....	10
§ 12	Eröffnung des Promotionsverfahrens	11
§ 13	Prüfung der Dissertation.....	12

§ 14	Bewertung der Dissertation	12
§ 15	Einbeziehung des Professorenkollegiums	13
§ 16	Annahme der Dissertation	13
C)	Disputation.....	13
§ 17	Einladung zur Disputation	13
§ 18	Disputation und ihre Bewertung.....	14
D)	Abschluss der Prüfung.....	15
§ 19	Prüfungsergebnis	15
§ 20	Bewertung der Promotion.....	16
§ 21	Aufbewahrung der Prüfungs- und Dissertationsunterlagen	16
E)	Wiederholung von Promotionsleistungen	17
§ 22		17
F)	Nachteilsausgleich	18
§ 23		18
G)	Veröffentlichung der Dissertation	18
§ 24		18
H)	Vollzug der Promotion und Urkunde	19
§ 25		19
I)	Nichtigkeit der Promotion.....	20
§ 26		20
J)	Entzug des Doktorgrades	20
§ 27		20
§ 28	Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer in- oder ausländischen Hochschule (Cotutelle-Verfahren)	Fehler! Textmarke nicht definiert.
§ 29	Inkrafttreten	22

A) Allgemeines

§ 1 Umfang und Anwendung des Promotionsrechts

- (1) Die TH Deggendorf regelt das Promotionsrecht durch die nachfolgenden Bestimmungen. Der Doktorgrad wird an der THD Graduate School der Technischen Hochschule Deggendorf (TH Deggendorf) erlangt und von der TH Deggendorf, der Technischen Hochschule Augsburg (TH Augsburg) und der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut (HaW Landshut) verliehen. Die TH Deggendorf trägt gemeinsam mit der TH Augsburg und der HaW Landshut das Promotionszentrum „Digitale Technologien und ihre Anwendung“. Zuständig für das Promotionsverfahren und damit promotionsführend ist die THD Graduate School, in dem das Thema der Dissertation durch eine Prüfungsberechtigte bzw. einen Prüfungsberechtigten der TH Deggendorf oder der kooperierenden Hochschulen TH Augsburg und HaW Landshut gemäß § 19 (2) AVBayHIG vertreten ist. Für die ordnungsgemäße Durchführung des Promotionsverfahrens ist die THD Graduate School verantwortlich.
- (2) An der THD Graduate School der TH Deggendorf werden für das Promotionszentrum die aufgeführten Doktorgrade gemäß dem Schwerpunkt der Dissertation verliehen:
Dr.-Ing.
Dr. phil.
- (3) Die Hochschulleitung der TH Deggendorf verabschiedet im Einvernehmen mit der TH Augsburg sowie der HaW Landshut und dem Steuerungskreis des Promotionszentrums Richtlinien mit positiven Kriterien zur Festlegung des jeweiligen Doktorgrades und den zugehörigen Qualitätssicherungsmaßnahmen. Diese sind Grundlage zur Begründung des angestrebten Doktorgrades.

§ 2 Zweck und Form der Promotion

- (1) Die Promotion dient dem Nachweis der Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit auf einem ausgewiesenen Fachgebiet oder in einem Forschungsschwerpunkt. Eine Promotion ist eine selbstständig erbrachte wissenschaftliche Leistung, die einen wesentlichen Beitrag zum Erkenntnisfortschritt im Forschungsfeld gegenüber dem

aktuellen Stand der Wissenschaft liefert. Die Promotionsleistungen bestehen aus einer wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) und der mündlichen Prüfung in Form einer Disputation und weisen die Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit nach.

- (2) Die Promotion findet im Rahmen eines strukturierten Promotionsprogramms statt. Die in § 10 geregelten Vorgaben sind Teil der Voraussetzungen zur Zulassung zum Promotionsverfahren.
- (3) Die Dauer einer Promotion soll fünf Jahre nicht überschreiten.

§ 3 Voraussetzung für die Promotion

- (1) Den Doktorgrad kann erwerben, wer
 - 1. die erforderliche Vorbildung gemäß §§ 4 und 5 besitzt;
 - 2. das gemäß § 10 an der THD Graduate School der TH Deggendorf vorgegebene strukturierte Promotionsprogramm absolviert;
 - 3. durch eine von ihr bzw. ihm eigenständig angefertigte wissenschaftliche Arbeit (Dissertation gemäß § 7) ihre bzw. seine Befähigung darlegt, selbstständig wissenschaftlich zu arbeiten und Ergebnisse klar darzustellen;
 - 4. in einer mündlichen Prüfung (Disputation) gemäß § 18 Abs. 1 mindestens die Note 3 erhält;
 - 5. würdig ist, im Sinne der gesetzlichen Vorschriften über die Führung der akademischen Grade, d.h. keine rechtskräftige strafrechtliche Verurteilung vorliegt, die die Bewerberin bzw. den Bewerber unwürdig erscheinen lässt;
 - 6. den angestrebten Doktorgrad noch nicht führt;
 - 7. nicht in einem früheren Promotionsverfahren für denselben Doktorgrad, oder für dieselbe Dissertation an der TH Deggendorf oder an einer anderen Hochschule endgültig gescheitert ist.
- (2) Der Erwerb des Doktorgrades bei Inanspruchnahme gewerblicher Promotionsvermittlung oder -beratung ist untersagt; die Belehrung darüber ist durch Abgabe einer entsprechenden Erklärung zu bestätigen.

§ 4 Zulassungsvoraussetzung aufgrund eines inländischen Hochschulabschlusses

Die erforderliche Vorbildung besitzt, wer mit einer überdurchschnittlichen Leistung nach einem Studium eine Masterprüfung abgelegt hat oder eine vergleichbare Qualifikation nachweist. Eine überdurchschnittliche Leistung liegt vor, wenn die Abschlussprüfung mit der Gesamtnote 2,0 oder besser abgelegt wurde. In Ausnahmefällen kann die Überdurchschnittlichkeit der Leistungen auch durch herausragende wissenschaftliche Leistungen, die nach Abschluss des Studiums erbracht wurden, nachgewiesen werden. Die Entscheidung, ob eine zu einer Masterprüfung vergleichbare Qualifikation vorliegt, obliegt dem Promotionsausschuss des Promotionszentrums.

§ 5 Zulassungsvoraussetzung aufgrund eines ausländischen Hochschulabschlusses

- (1) Studienabschlüsse, die an einer ausländischen Hochschule erworben wurden, werden auf Antrag anerkannt, wenn sie einer der in § 4 genannten universitären Prüfungen gleichwertig sind. Die Feststellung der Gleichwertigkeit trifft die für das Promotionsverfahren zuständige Graduate School. Die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzabkommen sind zu berücksichtigen. Soweit die zuständige Graduate School nach diesen Unterlagen keine Feststellung über die Gleichwertigkeit treffen kann, ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen der Kultusministerkonferenz zur Frage der Gleichwertigkeit zu hören; deren Stellungnahmen sind zu berücksichtigen und eine davon abweichende Entscheidung ist zu begründen.
- (2) Die zuständige Graduate School entscheidet ferner, ob überdurchschnittliche Leistungen im Sinne von § 4 vorliegen. Zur Feststellung, ob die ausländische Studienabschlussprüfung die Forderung nach Überdurchschnittlichkeit erfüllt, wird das Ergebnis der ausländischen Prüfung in entsprechender Anwendung der „Vereinbarung über die Festsetzung der Gesamtnote bei ausländischen Hochschulzugangszeugnissen“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 15. März 1991 in der jeweils geltenden Fassung) in das deutsche Notensystem umgerechnet.

§ 6 Annahme als Promovierende bzw. Promovierender und Mitgliedschaft im Promotionszentrum

- (1) Der Antrag zur Annahme als Promovierende bzw. Promovierender und damit die Eintragung in die Promotionsliste wird bei der THD Graduate School schriftlich eingereicht. Dem Antrag ist stattzugeben, sofern
1. die Nachweise über die geforderte Vorbildung gemäß §§ 4 und 5 in elektronischer Form vorliegen;
 2. ein Dissertationsthema in Abstimmung mit einem professoralen Mitglied des Promotionszentrums (der bzw. die Betreuende) vorliegt;
 3. die Zuständigkeit des Promotionszentrums geklärt ist;
 4. ein Antrag auf Aufnahme in das Promotionszentrum im Rahmen einer Betreuungsvereinbarung, die zwischen der Bewerberin bzw. dem Bewerber und der bzw. dem Betreuenden geschlossen, und unter Angabe des angestrebten Doktorgrades eingereicht wurden und
 5. ein schriftliches Exposé, das einen Umfang von 5-10 Seiten haben sollte zuzüglich Literaturverzeichnis für das eigenständig zu bearbeitende Promotionsvorhaben vorliegt. Das Exposé soll sich zusammensetzen aus dem Themenvorschlag, dem Stand der Forschung, den Zielen und dem Beitrag der Arbeit zusammen mit der Beschreibung der Vorgehensweise und der vorgesehenen Methoden.
- (2) Über die Entscheidung des Promotionsausschusses erhält die Bewerberin bzw. der Bewerber einen Bescheid, in dem auch der angestrebte Doktorgrad zu dokumentieren ist; eine Ablehnung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Mit der Eintragung in die Promotionsliste ist keine Entscheidung über die Eröffnung des Promotionsverfahrens verbunden.
- (3) Mit Eintragung in die Promotionsliste werden die Promovierenden Mitglieder des Promotionszentrums. Mit Ende der Promotion erfolgt die Austragung aus der Promotionsliste an der THD Graduate School und somit endet die Mitgliedschaft im Promotionszentrum.

- (4) Für den Fall, dass die bzw. der Promovierende von ihrem bzw. seinem Promotionsvorhaben Abstand nehmen möchte, kann sie bzw. er das Betreuungsverhältnis jederzeit beenden. Ebenso kann das Betreuungsverhältnis jederzeit im gegenseitigen Einvernehmen beendet werden. Die bzw. der Betreuende kann die Betreuungsvereinbarung einseitig nur auflösen, sofern triftige wissenschaftliche Gründe gegeben sind oder das Vertrauensverhältnis zerrüttet ist. Hierzu muss ein Feedbackgespräch mit negativem Ergebnis stattgefunden haben, ein Vermittlungsverfahren gescheitert sein und im Ergebnis nach Anhörung der bzw. des Betreuenden sowie der bzw. des Promovierenden durch die Leiterin bzw. den Leiter des Promotionsausschusses festgestellt werden. Nach dem Vorliegen dieser Voraussetzungen wird das Betreuungsverhältnis aufgelöst. In diesem Fall soll der Promotionsausschuss ein alternatives fachlich angemessenes Betreuungsverhältnis ermöglichen, es sei denn, die bzw. der Promovierende hat ihr bzw. sein Recht auf Weiterführung ihres bzw. seines Promotionsverfahrens durch ihr bzw. sein Verhalten verwirkt. Dies wird durch den jeweils zuständigen Promotionsausschuss beurteilt und durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Promotionsausschusses der bzw. dem Promovierenden schriftlich mitgeteilt. Die Entscheidung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 7 Dissertation

- (1) Die Dissertation besteht aus einer Monographie oder aus in wissenschaftlichen Kontext gesetzten veröffentlichten Aufsätzen (publikationsbasierte Dissertation).
- (2) Die Dissertation muss unabhängig von ihrer Form die Befähigung der bzw. des Promovierenden zu vertiefter und eigenständiger wissenschaftlicher Arbeit nachweisen.
- (3) Bei einer publikationsbasierten Dissertation sind das wissenschaftliche Problem, die verwendeten Lösungsansätze, die erzielten Ergebnisse und Schlussfolgerungen sowie die in Bezug stehende Literatur so darzustellen, dass die Verortung und Einordnung in einen übergreifenden wissenschaftlichen Kontext und der Mehrwert über die verwendeten Publikationen hinaus zum Ausdruck kommen. Hierzu verabschiedet der Steuerungskreis des Promotionszentrums eine Richtlinie, die den Umfang des Textteils

und Anzahl, Art, Anforderungen und Gewichtung der Publikationen festlegen und sicherstellen, dass bei gemeinsamen Publikationen die individuellen Beiträge der bzw. des Promovierenden deutlich werden und entsprechende Bestätigungen der Mitautorinnen bzw. Mitautoren vorliegen. Im Rahmen der Richtlinien stellt der Promotionsausschuss sicher, dass unter Wahrung der urheberrechtlich geschützten Rechtspositionen die Einbindung von mindestens drei akzeptierten Veröffentlichungen (peer-reviewed) erfolgt, die federführend durch die Promovierende bzw. den Promovierenden erstellt worden sind. Die zur Publikation angenommenen und im Druck oder in elektronischen Zeitschriften erschienenen Veröffentlichungen sind der Dissertation als Appendix beizufügen.

- (4) Die Dissertation soll in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden. Nach Freigabe durch den Promotionsausschuss ist das Abfassen der Dissertation in einer anderen Sprache möglich.
- (5) Die Dissertation muss selbständig angefertigt sein. Sie muss eine Zusammenfassung des Inhalts und ein vollständiges Verzeichnis der benutzten Literatur sowie weiterer Informationsquellen enthalten.
- (6) Vorveröffentlichungen von Teilen der Dissertation sind als solche anzugeben. Eigene Arbeiten, die bereits Prüfungszwecken gedient haben, dürfen nicht als Dissertation eingereicht werden; Ergebnisse daraus können aber für die Dissertation verwendet werden, wobei die betreffenden Arbeiten als solche im Text kenntlich zu machen sowie im Literaturverzeichnis zu kennzeichnen sind.

§ 8 Bestellung der Betreuerin bzw. des Betreuers

- (1) Dissertationen werden unter der Betreuung durch mindestens ein professorales Mitglied des Promotionszentrums angefertigt. Professorale Mitglieder des Promotionszentrums können allen am Promotionszentrum beteiligten Hochschulen angehören. Die Erstbetreuerin bzw. der Erstbetreuer muss Mitglied im Promotionszentrum sein.
- (2) In begründeten Fällen können auch

- a. Professorinnen bzw. Professoren einer anderen Fachrichtung oder Hochschule für angewandte Wissenschaften mit entsprechend nachgewiesener wissenschaftlicher Qualifikation;
 - b. Professorinnen bzw. Professoren sowie habilitierte Personen oder Personen mit habilitationsäquivalenten Leistungen an einer Universität;
 - c. Professorinnen bzw. Professoren, die für die Erbringung der weiteren forschungsbezogenen Zuständigkeiten und Aufgaben beteiligt werden und die nicht Mitglied des Promotionszentrums sind, wie beispielsweise Mentorinnen bzw. Mentoren oder Projektpartner
- als Zweitbetreuerin bzw. Zweitbetreuer bestellt werden.
- (3) Bei der Bestellung soll sichergestellt werden, dass die Betreuenden über die notwendigen zeitlichen Möglichkeiten verfügen, um die Dissertation bis zu ihrem voraussichtlichen Abschluss betreuen zu können.
- (4) Scheidet eine Betreuerin bzw. ein Betreuer aus dem Dienst vor Abschluss des Promotionsverfahrens aus, so kann diese bzw. dieser dennoch für laufende Promotionsverfahren als interne Prüferin bzw. interner Prüfer in die Prüfungskommission bestellt werden.
- (5) Der Promotionsausschuss kann in begründeten Fällen von sich aus oder auf begründeten Antrag der beteiligten Personen hin im Verlauf des Verfahrens Ersatzbetreuerinnen bzw. Ersatzbetreuer bestellen, insbesondere in Fällen, in denen eine Betreuerin bzw. ein Betreuer die Betreuung nicht mehr wahrnehmen kann.

§ 9 Betreuung der Dissertation

- (1) Mit dem Antrag auf Annahme als Promovierende bzw. Promovierender muss die Bewerberin bzw. der Bewerber die schriftliche Zusage der Betreuerin bzw. des Betreuers in Form der Betreuungsvereinbarung einreichen. Das Betreuungsverhältnis beginnt mit der Annahme als Promovierende bzw. Promovierender und setzt diese voraus.

- (2) Die Betreuung umfasst regelmäßige wissenschaftliche Beratung, Entgegennahme von Skizzen oder Zwischenberichten und Gespräche zur Fortschrittsberichterstattung sowie die Unterstützung der bzw. des Promovierenden, welche in der Betreuungsvereinbarung zu regeln sind.

§ 10 Strukturiertes Promotionsprogramm

- (1) Das strukturierte Promotionsprogramm unterstützt Promovierende in ihrer Weiterentwicklung hin zum selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten und der Ermöglichung einer wissenschaftlichen Karriere, zu welcher neben einer angemessenen Promotionsdauer auch die Teilnahme an dem wissenschaftlichen Publikationsprozess zählt.
- (2) Das strukturierte Promotionsprogramm ist Teil des Promotionsverfahrens.
- (3) Das strukturierte Promotionsprogramm umfasst folgende Punkte:
1. jährliche Berichte und Arbeitspläne in schriftlicher Form;
 2. ein Zwischenbericht über den Stand der Dissertation in Form eines wissenschaftlichen Vortrages und einer schriftlichen Forschungsskizze im Promotionszentrum nach spätestens 3 Jahren;
 3. die Teilnahme an wissenschaftlichen Qualifikierungskursen;
 4. die weitgehend eigenständige Betreuung einer Lehrveranstaltung (Vorlesung, Übung oder Seminar).
- (4) Genauerer legt der Steuerungskreis in einer Richtlinie fest.

B) Promotionsverfahren

§ 11 Einreichung der Dissertation

- (1) Die Eröffnung des Promotionsverfahrens ist bei der Geschäftsstelle der THD Graduate School der TH Deggendorf zu beantragen. Der Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens kann nur von in der Promotionsliste eingetragenen Promovierenden erfolgen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. der Titel der Dissertation;
2. eine elektronische Version (pdf-Datei) der Dissertation;
3. eine in der Regel einseitige umfassende Zusammenfassung der Dissertation, ebenfalls muss eine englische Übersetzung des Titels und der Zusammenfassung vorliegen, soweit die Dissertation in deutscher Sprache abgefasst wurde;
4. eine eidesstaatliche Erklärung der Bewerberin bzw. des Bewerbers;
5. eine Auflistung der Vorveröffentlichungen gemäß § 7 Abs. 6;
6. eine Bestätigung über den erfolgreichen Abschluss des strukturierten Promotionsprogramms;
7. ein Lebenslauf der Bewerberin bzw. des Bewerbers, der insbesondere über den Bildungsgang Aufschluss gibt;
8. ein aktuelles polizeiliches Führungszeugnis (nicht älter als ein Jahr).

(2) Die Geschäftsstelle der THD Graduate School prüft, ob der Antrag die formalen Voraussetzungen erfüllt und reicht im Anschluss den Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens an den Promotionsausschuss weiter.

§ 12 Eröffnung des Promotionsverfahrens

- (1) Der Promotionsantrag darf nur abgelehnt werden, wenn
- a. die in § 3 geforderten Voraussetzungen für die Zulassung nicht erfüllt sind oder
 - b. die in § 10 und 11 geforderten Nachweise unvollständig oder unrichtig sind oder
 - c. keines der Promotionszentren der TH Deggendorf oder der kooperierenden Hochschulen TH Augsburg und HaW Landshut für die Durchführung des Promotionsverfahrens zuständig ist.

Eine begründete Ablehnung ist der bzw. dem Promovierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die ablehnende Entscheidung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

- (2) Der Promotionsausschuss führt schnellstmöglich die Entscheidungen herbei und setzt eine Prüfungskommission ein.

- (3) Der Promotionsausschuss wirkt im Falle der Eröffnung des Promotionsverfahrens darauf hin, dass die mündliche Prüfung in der Regel binnen sechs Monaten durchgeführt wird.

§ 13 Prüfung der Dissertation

- (1) Der Promotionsausschuss übergibt den Promotionsantrag mit allen Unterlagen der bzw. dem Vorsitzenden der Promotionsprüfungskommission. Diese bzw. dieser leitet die Dissertation zur Prüfung an die Prüfenden weiter.
- (2) Die bzw. der Vorsitzende der Promotionsprüfungskommission stellt sicher, dass die Beurteilung und Prüfung der Dissertation in einem angemessenen Zeitraum erfolgt.
- (3) Die Promotionsprüfungskommission ist verantwortlich für die Einladung und Durchführung der mündlichen Prüfung (Disputation).

§ 14 Bewertung der Dissertation

- (1) Die Prüfenden beurteilen die Dissertation durch unabhängige Gutachten, die eine Bewertung enthalten müssen. Die Gutachten sind der bzw. dem Vorsitzenden zu übermitteln. Die bzw. der Vorsitzende sorgt dafür, dass dies in angemessener Frist geschieht (in der Regel nicht mehr als drei Monate).
- (2) Liegt das erste Gutachten der bzw. dem Vorsitzenden der Promotionsprüfungskommission vor, so kann der Promotionsantrag nicht mehr zurückgenommen werden.
- (3) Nach Vorliegen aller Gutachten wird eine Gesamtnote der Dissertation ermittelt. Diese berechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der vergebenen Einzelnoten. Eine Gewichtung einzelner Noten erfolgt nicht. ergeben sich bei der Durchschnittsberechnung Bruchteile, so wird bei Werten bis 0,5 die bessere Note vergeben. Für die Zulassung zur Disputation ist eine Gesamtnote von mindestens 3 erforderlich.

- (4) Lautet eine Bewertung „Nicht bestanden“, so ist das Promotionsvorhaben gescheitert; das Promotionsverfahren ist damit beendet. Die Prüfungskommission entscheidet, ob die Dissertation in umgearbeiteter Form erneut eingereicht werden kann oder ob eine Neufassung notwendig ist; hierzu ist Einstimmigkeit erforderlich. Es gelten entsprechend § 19 Abs. 2 und § 21 Abs. 2.

§ 15 Einbeziehung des Professorenkollegiums

Das Professorenkollegium eines Promotionszentrums besteht aus sämtlichen Professorinnen bzw. Professoren des Promotionszentrums. Ist die Dissertation von allen Prüfenden mit einer Bewertung beurteilt, die mindestens der Note 3 entspricht, so stellt die bzw. der Vorsitzende der Promotionsprüfungskommission sicher, dass die Dissertation, zusammen mit den Gutachten, dem Professorenkollegium in digitaler Form zur Stellungnahme zugänglich gemacht wird.

§ 16 Annahme der Dissertation

- (1) Die Dissertation ist angenommen, wenn innerhalb einer vom Promotionsausschuss festzulegenden Frist von zwei Wochen kein Einspruch durch Mitglieder des Professorenkollegiums abgegeben wurde. Bei Einsprüchen ist eine schriftliche Begründung innerhalb von zwei Wochen nachzuliefern. Bestehen entsprechend begründete Einsprüche, entscheidet der Promotionsausschuss endgültig über die Annahme der Arbeit.
- (2) Bei Ablehnung ist das Promotionsvorhaben gescheitert und das Promotionsverfahren beendet. Der bzw. die Promovierende erhält in diesem Fall einen begründeten schriftlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

C) Disputation

§ 17 Einladung zur Disputation

- (1) Ist die Dissertation angenommen, so wird von der bzw. dem Vorsitzenden der Promotionsprüfungskommission die Disputation anberaumt und geleitet.

- (2) Die bzw. der Vorsitzende lädt die Promovierende bzw. den Promovierenden und die Prüfungskommission sowie die übrigen Mitglieder des Promotionszentrums mindestens zwei Wochen vorher zur Disputation ein. Die Einladung kann auch durch elektronische Mitteilung erfolgen. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind zu beachten. Die Prüfungskommission kann im Einvernehmen mit der Promovierenden bzw. dem Promovierenden eine weitere Öffentlichkeit als Zuhörer zulassen; unter Umständen auch nur für Teile der Prüfung; sie gibt in diesem Fall den Termin öffentlich bekannt.
- (3) Die Promotionsprüfungskommission kann im Benehmen mit der bzw. dem Promovierenden festlegen, dass die Disputation in Form einer Videokonferenz oder Zuschaltung einer bzw. eines oder mehrerer Beteiligten per Videoübertragung durchgeführt wird. Es soll auf die von der TH Deggendorf hierfür freigegebene Software zurückgegriffen werden. In diesem Fall erfolgt die Ladung in elektronischer Form durch Versenden des Links; weitere prüfungsberechtigte Mitglieder des Promotionszentrums sollen ihr Interesse an der Teilnahme spätestens bis drei Werktage vor der angesetzten Prüfung gegenüber der bzw. dem Vorsitzenden der Prüfungskommission bekunden. Diese bzw. dieser ermöglicht die Teilnahme.

§ 18 Disputation und ihre Bewertung

- (1) In der Disputation wird die Dissertation vor der Promotionsprüfungskommission verteidigt. Im Rahmen der Disputation wird der Inhalt der Dissertation diskutiert, sie bezieht die Gutachten mit ein und erstreckt sich darüber hinaus auf von der Dissertation tangierte Probleme der befassten Wissenschaften. Die aktive Teilnahme an der Diskussion mit der Promovierenden bzw. dem Promovierenden obliegt den Mitgliedern der Promotionsprüfungskommission. Die Disputation dauert in der Regel zwischen 60 und 90 Minuten.
- (2) Die Disputation wird in der Regel in der gleichen Sprache abgehalten, in der die Dissertation verfasst ist.

- (3) Die Disputation wird von der Promotionsprüfungskommission abgenommen. Die bzw. der Vorsitzende kann Fragen anderer anwesender Prüfungsberechtigter zulassen. Bewertungen werden nur von den Prüfenden abgegeben. Die bzw. der Vorsitzende sorgt für einen angemessenen Anteil aller Prüfenden an der Prüfungszeit.
- (4) Bei der Bewertung der Disputation sind die in § 20 Abs. 3 genannten Noten zu vergeben. Die Prüfenden der Promotionsprüfungskommission vergeben eine Note. Die Gesamtnote der mündlichen Prüfung berechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der von den Prüfenden der Promotionsprüfungskommission vergebenen Einzelnoten. Ergeben sich bei der Durchschnittsberechnung Bruchteile, so wird bei Werten bis 0,5 die bessere Note vergeben. Bestanden ist die mündliche Prüfung, wenn die Gesamtnote von mindestens 3 erreicht ist.
- (5) Erfolgt eine Bewertung mit „Nicht bestanden“ oder erscheint die bzw. der Promovierende aus Gründen, die sie bzw. er zu vertreten hat, nicht zur Disputation, so ist diese nicht bestanden. In diesem Fall findet § 19 Abs. 2 Anwendung.

D) Abschluss der Prüfung

§ 19 Prüfungsergebnis

- (1) Nach Beendigung der Disputation stellen die Mitglieder der Promotionsprüfungskommission in einer nichtöffentlichen Sitzung fest, ob die Prüfung bestanden ist und ob die Doktorwürde zuerkannt wird. Die Mitglieder der Promotionsprüfungskommission ordnen gegebenenfalls Änderungen der Dissertation an, die die bzw. der Promovierende noch vorzunehmen hat. Diese Auflagen sind mit Fristsetzung (max. drei Monate) auf dem Prüfungsbogen zu vermerken. Die Überprüfung der Erfüllung der Auflagen obliegt der bzw. dem Vorsitzenden. Sie bzw. er erteilt vor Veröffentlichung die Freigabe. Über die mündliche Prüfung, sowie etwaige Auflagen ist ein Protokoll zu erstellen.
- (2) Die bzw. der Vorsitzende der Promotionsprüfungskommission teilt die Bewertung der mündlichen Prüfung, der Dissertation und das festgestellte Ergebnis im Anschluss an die Prüfung der bzw. dem Promovierenden mit. Im Falle des Nichtbestehens der

Prüfung erhält die bzw. der Promovierende einen schriftlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung, der auch über die Wiederholungsmöglichkeiten Auskunft gibt.

- (3) Die Promovierenden können nach Abschluss des Promotionsverfahrens innerhalb eines Jahres Einblick in die Prüfungsunterlagen nehmen.

§ 20 Bewertung der Promotion

- (1) Als Promotionsdatum gilt der Tag der bestandenen mündlichen Prüfung.
- (2) Sowohl die Dissertation als auch die Disputation müssen für sich jeweils mit mindestens der Note 3 bestanden sein.
- (3) Die Gesamtnote setzt sich aus der Note für die Dissertation und der Note der Disputation zusammen, wobei die Note der Dissertation mit $\frac{2}{3}$ gewichtet wird und die Note der Disputation mit $\frac{1}{3}$. Ergeben sich bei der Durchschnittsberechnung Bruchteile, so wird bei Werten bis 0,5 die bessere Note vergeben. Bestanden ist die Gesamtleistung, wenn die Gesamtnote von mindestens 3 erreicht ist. Es sind die Bewertungen:
- summa cum laude = 0 = „ausgezeichnet“ = eine ganz hervorragende Leistung
 - magna cum laude = 1 = „sehr gut“ = eine besonders anzuerkennende Leistung
 - cum laude = 2 = „gut“ = eine den Durchschnitt überragende Leistung
 - rite = 3 = „genügend“ = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
- vorgesehen.

§ 21 Aufbewahrung der Prüfungs- und Dissertationsunterlagen

- (1) Nach erfolgreichem Abschluss des Promotionsverfahrens werden die Prüfungsunterlagen in der jeweils zuständigen Graduate School aufbewahrt; eine Ausfertigung verbleibt bei den Akten der THD Graduate School.

- (2) Ist das Promotionsvorhaben endgültig gescheitert, so verbleibt die Dissertation mit den Gutachten bei den Akten in der jeweils zuständigen Graduate School.

E) Wiederholung von Promotionsleistungen

§ 22

- (1) Ist die Dissertation am Promotionszentrum erstmalig gemäß § 14 Abs. 4 oder § 16 Abs. 2 abgelehnt und damit das Promotionsvorhaben gescheitert, so kann die bzw. der Promovierende binnen einer Frist von zwei Jahren nach Zustellung des Ablehnungsbescheides eine neue Dissertation bzw. die mit Einwilligung der Promotionsprüfungskommission gemäß § 14 Abs. 4 umgearbeitete Dissertation über die jeweils zuständige Graduate School einreichen.
- (2) Reicht die bzw. der Promovierende innerhalb der in Abs. 1 genannten Frist keine umgearbeitete bzw. keine neue Dissertation ein, so ist das Promotionsvorhaben endgültig gescheitert. In diesem Fall erhält die bzw. der Promovierende einen schriftlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung. Die Schutzbestimmungen des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz – MuSchG) in der jeweils geltenden Fassung finden auf die Promotion entsprechend Anwendung. Die im MuSchG enthaltenen Schutzfristen sind bei der Berechnung sämtlicher Fristen nach dieser Promotionsordnung zu berücksichtigen. Dies gilt auch für die Elternzeit im Sinne des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Lautet eine der gemäß § 14 Abs. 2 für die umgearbeitete oder neu eingereichte Dissertation erfolgte Bewertung „Nicht bestanden“ oder wird die Arbeit gemäß § 16 Abs. 1 nicht angenommen, so ist das Promotionsverfahren endgültig gescheitert. Die bzw. der Promovierende erhält in diesem Fall einen begründeten schriftlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.
- (4) Ist die beim Promotionszentrum eingereichte Dissertation von allen Prüfenden mit einer Bewertung beurteilt worden, die einem „Bestanden“ entspricht, wurde die mündliche Prüfung aber nicht bestanden, so hat die bzw. der Promovierende nur diese

zu wiederholen. Die Wiederholung kann nur einmal, frühestens nach drei Monaten und spätestens binnen Jahresfrist nach Ablegung der nicht bestandenen mündlichen Prüfung erfolgen. Verstreicht diese Frist, so verfällt der Anspruch auf Anerkennung der Dissertation und das Promotionsvorhaben ist endgültig gescheitert. Die Zulassung zu einer nochmaligen Prüfung ist nur in Härtefällen möglich, die der bzw. dem Vorsitzenden der Prüfungskommission schriftlich darzulegen sind; die Entscheidung trifft die Promotionsprüfungskommission durch einstimmiges Votum.

F) Nachteilsausgleich

§ 23

- (1) Im Promotionsverfahren ist auf Art und Schwere einer Behinderung Rücksicht zu nehmen. Macht eine Promovierende oder ein Promovierender glaubhaft, dass sie oder er wegen lang andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann dies durch entsprechende Verlängerung der Arbeitszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens ausgeglichen werden. Auf Verlangen ist ein ärztliches Attest vorzulegen.
- (2) Die Entscheidung nach Abs. 1 trifft der Promotionsausschuss. Die Entscheidung ist der bzw. dem Promovierenden schriftlich mitzuteilen.

G) Veröffentlichung der Dissertation

§ 24

Nach dem Bestehen der mündlichen Prüfung muss die bzw. der Promovierende die Dissertation in der genehmigten Fassung der wissenschaftlichen Öffentlichkeit durch Vervielfältigung und Verbreitung spätestens ein Jahr nach dem Bestehen der Disputation zugänglich machen. Von der Veröffentlichungspflicht ausgenommen sind die nach § 7 Abs. 3 als Appendix beigefügten, zur Publikation angenommenen und im Druck oder in elektronischen Zeitschriften erschienenen Veröffentlichungen. Die bzw. der

Promovierende muss neben der Kurzfassung in deutscher und englischer Sprache (Abstract) zu diesem Zweck unentgeltlich abliefern:

1. bei der Hochschulbibliothek des jeweiligen Verbundpartners des Promotionszentrums eine elektronische Version der Dissertation, deren Dateiformat und Datenträger den Vorgaben der jeweiligen Hochschulbibliothek entsprechen; die bzw. der Promovierende überträgt der jeweiligen Hochschulbibliothek, der Deutschen Nationalbibliothek und der Bayerischen Staatsbibliothek das Recht, die elektronische Version in Datennetzen unbefristet zu veröffentlichen und sie anderen Datenbanken zugänglich zu machen und versichert, dass die elektronische Version der angenommenen Dissertation entspricht; die bzw. der Promovierende ist verpflichtet, die Metadaten und die Netzversion ihrer bzw. seiner Dissertation auf Vollständigkeit, Richtigkeit und Lesbarkeit zu prüfen; die Abgabe von Dateien, die den geforderten Vorgaben hinsichtlich Dateiformat und Datenträger nicht entsprechen, gilt nicht als Veröffentlichung; oder
2. beim jeweiligen Promotionszentrum zwei Exemplare in Papierform bzw. als elektronische Version

H) Vollzug der Promotion und Urkunde

§ 25

- (1) Als vorläufigen Nachweis der Verleihung des Doktorgrades erhält die bzw. der Promovierende von der THD Graduate School der TH Deggendorf eine vorläufige Urkunde, sofern die Promotion bestanden ist und die erforderlichen Exemplare nach § 24 fristgerecht eingereicht worden sind.
- (2) Vor der Aushändigung der Urkunde nach Abs. 1 ist der bzw. die Promovierende nicht befugt, den Doktorgrad zu führen.
- (3) Die bzw. der Promovierende erhält eine Urkunde in deutscher und englischer Sprache, die mit dem Siegel der TH Deggendorf versehen ist und das Promotionsdatum gemäß § 20 Abs. 1 trägt. Zeitpunkt und Form der persönlichen Überreichung werden durch die

THD Graduate School festgelegt. Eine Schmuckurkunde ist gegen Kostenberechnung erhältlich.

- (4) Die im Promotionszentrum kooperierenden Hochschulen TH Augsburg und HaW Landshut werden ebenfalls mit ihrem Namen und Siegel auf der Urkunde vermerkt.
- (5) Die Betreuenden werden auf der Urkunde mit Namen und dem Namen der zugehörigen Hochschule ausgewiesen.

I) Nichtigkeit der Promotion

§ 26

Wird vor Aushändigung der Promotionsurkunde festgestellt, dass die Zulassung zur Promotion auf Grund falscher Angaben der bzw. des Promovierenden erteilt wurde oder dass die bzw. der Promovierende bei ihren bzw. seinen Leistungen eine Täuschung versucht oder begangen hat, so sind diese Promotionsleistungen von der Leitung der THD Graduate School für ungültig und das Promotionsverfahren für endgültig gescheitert zu erklären. Über diese Entscheidung erhält die bzw. der Promovierende einen schriftlichen, Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung. Nach Ablauf der Rechtsmittelfrist ist die Erklärung über die Nichtigkeit der Promotion der Präsidentin bzw. dem Präsidenten anzuzeigen und von ihr bzw. ihm allen deutschen Hochschulen mitzuteilen.

J) Entzug des Doktorgrades

§ 27

Der Entzug eines bereits erteilten Doktorgrades richtet sich nach Art. 101 BayHIG. Die Präsidentin bzw. der Präsident teilt den Entzug des Doktorgrades mit Begründung allen deutschen wissenschaftlichen Hochschulen mit.

§ 28 Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer in- oder ausländischen Hochschule (Cotutelle-Verfahren)

- (1) Ein gemeinsam mit einer in- oder ausländischen Hochschule durchgeführtes Promotionsverfahren setzt voraus, dass
 - a. die Promovierenden die Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsverfahren (§ 3) und für die Annahme zur Promotion am Promotionszentrum Digitale Technologien und ihre Anwendung (DigiTech) erfüllen,
 - b. die in- oder ausländische Hochschule nach ihren nationalen Rechtsvorschriften das Promotionsrecht besitzt und der von ihr zu verleihende akademische Grad gemäß § 1 Abs. 2 anerkannt wird und
 - c. mit der in- oder ausländischen Hochschule eine Vereinbarung zur Durchführung des gemeinsamen Promotionsverfahrens geschlossen wird, welche die Einzelheiten des gemeinsamen Promotionsverfahrens regelt.
- (2) Die Federführung des Verfahrens kann gemäß der abgeschlossenen Vereinbarung zur Durchführung des gemeinsamen Promotionsverfahrens beim Promotionszentrum DigiTech oder bei der in- oder ausländischen Hochschule liegen. Die Vereinbarung zur gemeinsamen Durchführung des gemeinsamen Promotionsverfahrens regelt insbesondere ein gemeinsam von den zuständigen Organen des Promotionszentrums DigiTech und den Organen der in- oder ausländischen Hochschule geleitetes Promotionsverfahren, Regelungen über die Zahl der einzureichenden Exemplare und die im Erfolgsfall abzuliefernden Pflichtexemplare. Zusätzlich muss die Vereinbarung über die Durchführung des gemeinsamen Promotionsverfahrens eine Regelung zur Mindestverweildauer an beiden Einrichtungen enthalten, wobei mindestens 12 Monate an einer der am Promotionszentrum DigiTech beteiligten Hochschulen vor Ort geforscht werden soll. Darüber hinaus enthält die Vereinbarung über die gemeinsame Durchführung des Promotionsverfahrens Regelungen zur gemeinsamen Prüfung, Bewertung und Benotung der Prüfungsleistungen durch eine gemeinsame Prüfungskommission sowie deren Zusammensetzung, zur Erstellung der Gutachten, der Form, zur Sprache der Dissertation, Dauer und Sprache der mündlichen Prüfung und zur Sprache und zum Inhalt der Promotionsurkunde. Promovierende erhalten eine Kopie des Vertrages.
- (3) Die Dissertation ist bei der federführenden Einrichtung einzureichen. Eine Dissertation, die bereits vor Abschluss der Vereinbarung zur gemeinsamen Durchführung des

Promotionsverfahrens bei einer der beteiligten Hochschulen eingereicht und angenommen oder abgelehnt wurde, kann nicht Gegenstand eines gemeinsamen Promotionsverfahrens sein.

- (4) Während der Arbeit an der Promotion erfolgt die Betreuung durch jeweils eine Professorin oder einen Professor des Promotionszentrums DigiTech und eine Professorin oder einen Professor der in- oder ausländischen Hochschule. Die Gutachten müssen in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden. Nach Eingang der Gutachten werden diese sowie die Dissertation beiden promotionsberechtigten Einrichtungen vorgelegt. Jede Einrichtung entscheidet unabhängig über die Annahme der Arbeit. Lehnt eine der beiden Einrichtungen die Dissertation ab, so ist das gemeinsame Verfahren beendet. Wurde die Dissertation nur von der in- oder ausländischen Hochschule abgelehnt, so wird das Verfahren am Promotionszentrum DigiTech nach den Vorschriften der Promotionsordnung des Promotionszentrums DigiTech in der jeweils gültigen Fassung fortgesetzt.
- (5) Wurde die Dissertation von beiden Einrichtungen angenommen, so findet an der federführenden Einrichtung die mündliche Prüfung statt. Eine gleichberechtigte Beteiligung beider Einrichtungen in der Prüfungskommission ist sicherzustellen. Lehnen die Vertreterinnen oder Vertreter einer der beiden Einrichtungen die Annahme der Leistung in der mündlichen Prüfung ab, so ist das gemeinsame Verfahren beendet; Absatz 4 Satz 6 gilt entsprechend.
- (6) Nach erfolgreichem Abschluss des Promotionsverfahrens in gemeinsamer Betreuung mit einer in- oder ausländischen Hochschule wird eine von beiden Einrichtungen unterzeichnete gemeinsame Promotionsurkunde ausgehändigt, aus der sich ergibt, dass es sich um einen von den beteiligten Einrichtungen gemeinsam verliehenen Doktorgrad für eine wissenschaftliche Leistung handelt. Die Vereinbarung zur Durchführung des gemeinsamen Promotionsverfahrens stellt sicher, dass in einer gegebenenfalls zusätzlich verliehenen Urkunde ein Hinweis auf das gemeinsame Promotionsverfahren mit dem Promotionszentrum DigiTech enthalten ist

§ 29 Inkrafttreten

Diese Promotionsordnung tritt am 31. Januar 2024 in Kraft

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Deggendorf vom 31.01.2024 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Vize-Präsidenten der Technischen Hochschule Deggendorf vom 01.02.2024.

Gez.

Prof. Waldemar Berg

Vize-Präsident

Die Satzung wurde am 01.02.2024 in der Technischen Hochschule Deggendorf niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 01.02.2024 durch Aushang bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 01.02.2024.